

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen und anderen Unternehmen konzipiert. Sollten die Rechtsgeschäfte zwischen der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen und Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumenten) zugrunde gelegt werden, geltend sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen widersprechen.

1.2. Die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen nimmt Aufträge ausschließlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen entgegen; dies gilt auch für künftige Ergänzungs- und Folgeaufträge.

1.3. Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit und es wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen erklärt ausdrücklich nur aufgrund ihrer AGB kontrahieren zu wollen. Wird ausnahmsweise die Anwendung der AGB der Auftraggeber schriftlich vereinbart, gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht mit diesen AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

1.4. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass auch Nebenabreden der Schriftform bedürfen.

2. Angebote

2.1. Angebote werden nur schriftlich erteilt. Elektronisch übermittelte Angebote haben nur digital signiert Gültigkeit.

2.2 Die Annahme eines Angebotes ist, sofern nicht im Angebot gesondert vermerkt, nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

2.3 Angebote von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen sind freibleibend und unverbindlich. Der rechtsgültige Vertragsabschluss erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen.

2.4 Angebote oder Bestellungen der Auftraggeber nimmt die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung des Kaufgegenstandes oder durch Erbringung der Leistung an.

2.5 Alle technischen Unterlagen und eigenen Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

2.6 Die in Katalogen/Preislisten/Informationsmaterial/Prospekten/Rundschreiben/Werbeaussendungen/Anzeigen auf Messeständen oder anderen Medien angeführten Informationen über Leistungen und Produkte von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich als Vertragsinhalt erklärt werden.

2.7 Vertreter oder sonstige Außendienstmitarbeiter von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen haben weder Abschluss- noch Inkassovollmacht.

3 Liefer-/Leistungsfristen

3.1 Liefer-/Leistungs-/Fertigstellungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag vereinbart wurden.

3.2 Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungs-/Fertigstellungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

3.3 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist frühestens mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung

b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen

c) Datum, an dem die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen eine vereinbarte Anzahlung oder Sicherheitsleistung erhält.

3.4 Wird die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhersehbarer oder nicht von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen zu vertretende Umstände, wie etwa Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten, Streik, Behinderung von Verkehrswegen, Verzögerung bei der Zollabfertigung oder höherer Gewalt behindert, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände bei der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen selbst oder einem ihrer Lieferanten oder Subunternehmer eintreten. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen zu vertreten sind.

3.5 Liegen die Umstände einer allfälligen Verzögerung im Bereich des Auftraggebers und beseitigt dieser die entsprechenden Verzögerungsgründe nicht innerhalb einer ihm von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen angemessen gesetzten Frist, ist die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen berechtigt, die von ihr zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte zu verrechnen und fällig zu stellen oder darüber anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

3.6 Wird die Vertragserfüllung durch nicht von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen zu vertretenden Gründe unmöglich, so ist die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen frei.

3.7 Die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen. Die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen behält sich vor gegebenenfalls Lagergebühren nach diesem Termin zu verrechnen.

4 Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

4.1 Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Dieses Entgelt richtet sich, sofern nicht gesondert vereinbart, nach den zum Leistungszeitraum aktuellen Material und Leistungspreisen von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen.

4.2 Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen vorbehalten.

5 Leistungsausführung

5.1 Zur Ausführung der Leistung ist die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

5.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen; Die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen ist ermächtigt, ihrerseits vorgeschriebene Meldungen an Behörden bzw. sonstige entsprechende Stellen auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

5.3 Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

5.4 Für die Sicherheit der von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen oder deren Lieferanten angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Kunde verantwortlich; Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

5.5 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

5.6 Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.

6 Beigestellte Waren

6.1 Solche vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

6.2 Alle vom Auftraggeber beigestellten Geräte und sonstige Materialien werden nur bei Übereinstimmung mit den aktuellen Sicherheitsvorschriften und Regeln der Technik sowie mit den Arbeitnehmerschutzbestimmungen von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen angewandt bzw. eingesetzt. Bei Abweichungen davon wird, sofern eine Vereinbarung über die

Beistellung dieser Geräte und Materialien durch den Auftraggeber zugrunde liegt, diesem von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen eine angemessene Frist für den Tausch in geeignete Geräte und Materialien gesetzt. Sollte die Einhaltung dieser Frist oder die Beschaffung der entsprechenden Geräte und Materialien durch den Auftraggeber unmöglich sein, ist die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen berechtigt, entsprechende eigene oder gesondert dazu beschaffte Geräte und Materialien anzuwenden bzw. einzusetzen und entsprechend zu verrechnen.

7 Entgelt/Preise

7.1 Die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen ist berechtigt, ein höheres als das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis zu verlangen, wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Kalkulationsgrundlagen, wie etwa Rohstoffpreise, Wechselkurse oder Personalkosten (z.B. durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder Änderungen der Weltmarktpreise) nach Abschluss des Vertrages ändern. Gegenüber Konsumenten gilt dies nur insofern, dass der Zeitpunkt Auftragserteilung länger als zwei Monate von der Leistungsausführung zurückliegt.

7.2 Bei Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß 3.4. ist die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen zu verrechnen und fällig zu stellen.

7.3 Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Verpackung wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zurückgenommen.

7.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist das Entgelt/der Kaufpreis zu 50% bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rest bei Lieferung/Leistungsfertigstellung oder Bereithaltung zur Abholung sowie nach Rechnungserhalt und spesen- und abzugsfrei fällig.

7.5 Eine Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen darüber verfügen kann.

Zahlungswidmungen/Überweisungsbelege des Auftraggebers sind unverbindlich.

7.6 Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Zinssätze als Verzugszinsen vereinbart. Sollte die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen darüber hinausgehende Zinsen in Anspruch nehmen, so ist sie berechtigt, auch diese zu verlangen. Durch den Zahlungsverzug entstandene zweckmäßige und notwendige Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sind der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen zu ersetzen.

7.7 Die bei Vertragsabschluss vereinbarten Begünstigungen, so etwa Skonti und Rabatte sind unter der Bedingung der termingerechten und vollständigen Zahlung gewährt. Bei Verzug mit auch nur einer Teilleistung ist die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen berechtigt, diese nach zu verrechnen.

7.8 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes und Einrede des nicht erfüllten Vertrages durch den Auftraggeber bei behaupteten Mängeln ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderungen von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen mit ihrer Verbindlichkeit aus dem Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen anerkannt worden sind.

7.9 Ist der Auftraggeber mit einer Zahlungspflicht aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen in Verzug, ist die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, ihre Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen; sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und allenfalls gelieferte Gegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag durch die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen liegt durch diese Handlungen nur vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde.

7.10 Werden der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen berechtigt, alle erbrachten Leistungen/das vereinbarte Entgelt/den Kaufpreis sofort fällig zu stellen und die Ausführung des Auftrages/Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

7.11 Sollte ein periodisch verrechenbares Entgelt, etwa für Service- oder Wartungsleistungen vereinbart werden, ist dieses jährlich am Beginn eines Kalenderjahres fällig. Beginnt oder endet der Vertrag während eines Jahres, so steht dieses Entgelt anteilig zu. Dieses Entgelt ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 bzw. an diese Stelle tretenden Index, wobei der Monat, in dem der Service- oder Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, als Ausgangsbasis dient. Die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen ist überdies berechtigt, ein periodisch verrechenbares Entgelt aus den in Punkt 7.1. genannten Gründen anzupassen.

7.12 Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden bei periodisch verrechenbarem Entgelt gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

8 Gefahrtragung und Versendung

8.1 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen den Kaufgegenstand/das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereit hält, und zwar unabhängig, ob die Sachen von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben werden. Der Versand, die Ver- und Entladung sowie der Transport erfolgt stets auf Gefahr des Auftraggebers.

8.2 Der Auftraggeber genehmigt jede sachgemäße Versandart. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf schriftlichen Auftrag zu Lasten des Auftraggebers abgeschlossen.

8.3 Die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen ist berechtigt bei Versand Verpackungs- Versandkosten sowie das Entgelt/den Kaufpreis per Nachnahme beim Auftraggeber einheben zu lassen.

8.4 Erfüllungsort ist der Standort von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen, Waldweg 13, 6393 St. Ulrich am Pillersee.

9 Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

9.1 Sämtliche Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen und zwar auch dann wenn die zu liefernden oder herzustellenden Gegenstände weiterveräußert, verändert, be- oder verarbeitet oder vermengt werden.

9.2 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug und/oder werden der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen nach Vertragsabschluss Umstände über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden bekannt, die dessen Zahlungsfähigkeit in Frage stellen, ist die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen berechtigt, die in ihrem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist, sofern dieser nicht ausdrücklich erklärt wird.

9.3 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.

9.4 Der Auftraggeber tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermengung oder anderen Verwertung der Waren und Erzeugnisse zustehenden Forderungen und Rechte zahlungshalber ab. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

9.5 Die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen steht zur Sicherung ihrer Forderungen und zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die Erzeugnisse und Waren bis zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten.

10 Pflichten des Auftraggebers

10.1 Der Auftraggeber ist bei Montagen durch die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des Montagepersonals der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen mit den Arbeiten begonnen werden kann.

10.2 Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind und dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

10.3 Der Auftrag wird unabhängig allenfalls erforderlicher behördlicher Bewilligungen und Genehmigungen, welche der Auftraggeber einzuholen hat, erteilt.

10.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen abzutreten.

11 Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)

11.1 Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden

a) an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler

b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindungslosem Mauerwerk möglich; solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11.2 Alarmanlagen: Die Sicherung von Grundstücken Objekten, Öffnungen und/oder von Räumen durch Melder bewirkt, dass bei Eindringen in den gesicherten Bereich und/oder bei physikalischen Veränderungen in den gesicherten Räumen gegenüber den vom Hersteller festgelegten Größenordnungen jeweils Alarm ausgelöst wird; darüber hinausgehende Funktionen und Sicherungen, insbesondere die einer Einbruchverhinderung, bietet die Alarmanlage nicht.

11.3 Alarmanlagen: Fehl- und/oder Täuschungsalarme, ausgelöst insbesondere durch falsche Bedienung oder durch Einwirkungen aus der Umgebung, können nicht ausgeschlossen werden und begründen jedenfalls keine Haftung durch die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen.

11.4 Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes usw. und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

11.5 Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

11.6 Angaben über chemische/mechanische/temperaturbezogene Resistenzeigenschaften von durch der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen eingesetzten Werkstoffen und Materialien sind unverbindlich und lediglich auf eigene oder fremde Testergebnisse basierend, welche gegebenenfalls unter jeweils von der betreffenden bzw. aktuellen Anwendung abweichenden Bedingungen hinsichtlich Konzentration, Kombination, Rezeptur, Zeifaktoren, Herstellungs-/Ver- und Bearbeitungskriterien erstellt wurden und somit nur beispielhaften Charakters sind. Es bedarf in jedem Fall unbedingt zusätzlich der laufenden bzw. regelmäßigen Beobachtung bzw. Überwachung solcher Werkstoffe, Teile, oder Anlagen durch den Auftraggeber oder durch den Anwender, welcher vom Auftraggeber entsprechend in die Pflicht zu nehmen ist.

12 Gewährleistung

12.1 Hinsichtlich der Gewährleistung gelten grundsätzlich die Bestimmungen des ABGB, wobei die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern mit 6 Monaten beschränkt ist. Unberührt bleibt die Gewährleistungsfrist für Konsumenten gemäß Konsumentenschutzgesetz.

12.2 Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen nicht in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand oder mit den von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

12.3 Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche - unverzüglich unter Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

12.4 Die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen ist berechtigt, jede von ihr für notwendig erachtete

Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen keine Fehler zu vertreten hat, verzichtet der Auftraggeber auf jeden Schadenersatz, aus welchem Titel auch immer.

12.5 Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt, so leistet die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

12.6 Werden vom Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen Veränderungen an dem übergebenen Kaufgegenstand oder Werken vorgenommen, erlischt die Gewährleistungspflicht von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen.

12.7 Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, hat er auch in den ersten sechs Monaten ab Übergabe der Sache/des Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen.

12.8 Sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Kosten, wie z.B. Transport-/Ein-/Ausfuhr-/Fahrtkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

13 Haftung und Produkthaftung

13.1 Die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die sie im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat.

13.2 Die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig

herbeigeführte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Verschulden der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen ist durch den Auftraggeber nachzuweisen.

13.3 Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.

13.4 Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten, Zinsverluste sowie Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber ist jedenfalls ausgeschlossen.

13.5 Eine allfällige Haftung der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen ist jedenfalls betragsmäßig

beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes oder des Kaufpreises für den jeweiligen Auftrag. Die von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen übernommenen Verträge werden nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, verringern sich die Ersatzansprüche einzelner Geschädigter anteilmäßig.

13.6 Der Auftraggeber hat die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen über entdeckte Fehler der Waren bzw. des Werkes bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche unverzüglich zu informieren. Schadenersatzansprüche sind jedenfalls bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten geltend zu machen.

13.7 Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes verlangen; nur dann, wenn beides unmöglich ist oder mit diesen für die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber Geldersatz verlangen.

13.8 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist eine Haftung der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen generell ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist

verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Betriebsanleitungen für die gelieferten Waren bzw. Werke von allen Benutzern eingehalten werden. Insbesondere hat der Auftraggeber sein Personal und andere mit der gelieferten Ware bzw. Werk in Berührung kommende Person entsprechend zu schulen und einzuweisen.

13.9 Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Der Besteller ist verpflichtet, den Haftungsausschluss für Produkthaftungsansprüche auf seine allfälligen Vertragspartner zu überbinden. Ein Regress des Auftraggebers gegen die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen aus der Inanspruchnahme gemäß dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen dahingehend schad- und klaglos zu halten.

14 Vorzeitige Vertragsauflösung und Irrtum

14.1 Ist eine Lieferung/Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht möglich oder hält ein Auftraggeber eine ihm obliegende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen nicht ein, ist die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Auftraggeber der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen sämtliche dadurch entstehenden Nachteile und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

14.2 Der Auftraggeber verzichtet auf die Anfechtung/Anpassung dieses Vertrages wegen Irrtums.

15 Gewerbliche Schutzrechte

15.1 Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch allfällige zur Herstellung übergebene Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten hält der Auftraggeber die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen schad- und klaglos.

15.2 Software, Ausführungsunterlagen, wie etwa Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen geistiges Eigentum der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen und genießen urheberrechtlichen Schutz. Jede nicht schriftlich ausdrücklich eingeräumte Vervielfältigung, Verbreitung, Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung und dergleichen ist unzulässig.

16 Software

16.1 Gehören zum Leistungs-/Kaufgegenstand auch Softwarebauteile oder Computerprogramme, räumt die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen dem Auftraggeber hinsichtlich dieser unter Einhaltung der vertraglichen Bedingungen und Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitung,...) ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am vereinbarten Aufstellungsort ein.

16.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen ist der Auftraggeber – bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche – nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere für den Source-Code.

16.3 Eine Gewährleistung hinsichtlich der Software besteht nur für die Übereinstimmung der Software mit den bei Vertragsabschluss vereinbarten Spezifikationen, sofern die Software gemäß den Installationserfordernissen eingesetzt wird und den jeweils geltenden Einsatzbedingungen entspricht. Die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen leistet keine Gewähr dafür, dass die Software einwandfrei beschaffen ist, sowie ununterbrochen oder fehlerfrei funktioniert. Das Auftreten von Fehlern kann nicht ausgeschlossen werden.

16.4 Die Auswahl und Spezifikation der von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen angebotenen Software erfolgt durch den Auftraggeber, welcher dafür zu sorgen hat, dass diese mit den technischen Gegebenheiten vor Ort kompatibel sind. Der Auftraggeber ist für die Benutzung der Software und die damit erzielten Resultate verantwortlich.

16.5 Für individuell herzustellende oder zu modifizierende Software ergeben sich die Leistungsmerkmale, speziellen Funktionen, Hard- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen und die Bedienung ausschließlich aus dem zwischen der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen und dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbarenden Pflichtenheft. Die für die Herstellung von Individualsoftware erforderlichen Informationen hat der Auftraggeber vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

17 Allgemeines

17.1 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen örtlich zuständige Gericht. Die Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

17.2 Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des Österreichischen Rechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen.

17.3 Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Auftraggeber der Firma Tobias Rose Bodenbeschichtungen/Bauwerksabdichtungen umgehend schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls alle Zustellungen an die bisher bekannt gegebenen Daten als rechtswirksam zugestellt gelten.

18 Salvatorische Klausel

18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise, dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommend, gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Ausgabe: Oktober 2019